

## **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)**

der Stadt Offenburg für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 01.02.2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Parkgebühren in den öffentlichen Straßen und öffentlichen Parkflächen im Stadtgebiet Offenburg, für die die Große Kreisstadt Baulastträgerin ist.

### **§ 2 Parkgebühren und Betriebszeiten**

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen in der

Parkgebührenzone I    0,80 EURO je angefangene 30 Minuten  
Tagesticket in ausgewählten Bereichen 5,00 EURO

Parkgebührenzone II    0,50 EURO je angefangene 30 Minuten  
Tagesticket in ausgewählten Bereichen 4,00 EURO

(2) Der gebührenpflichtige Nutzungszeitraum auf den Parkplätzen wird folgendermaßen festgelegt:

Zone I:    Nutzungszeitraum 9.00 - 19.00 Uhr

Zone II:    Nutzungszeitraum 9.00 - 19.00 Uhr

### **§ 3 Parkgebührenzonen**

(1) Die Einteilung der Zonen ergibt sich aus der beigefügten Zonenkarte im Maßstab 1 : 1000, in der die Parkgebührenzone I mit schwarz gekennzeichnet ist und die Parkgebührenzone II das übrige Stadtgebiet umfasst.

(2) Die Parkgebührenzone I, schwarz umrandet, wird umgrenzt von folgenden Anlagen und Straßen, welche beidseitig dieser Zone angehören: Zwingerpark einschl. Wilhelm-Bauer-Straße, Grabenallee, Parkanlagen am Eisenbahngraben, Gustav-Rée-Anlage, Unionrampe, Hauptstraße, Saarlandstraße, Okenstraße, Ochsensteg

und Gaswerkstraße sowie die Stellplätze in der Friedenstraße, Friedrichstraße und Turnhallestraße rund um die Dreifaltigkeitskirche .

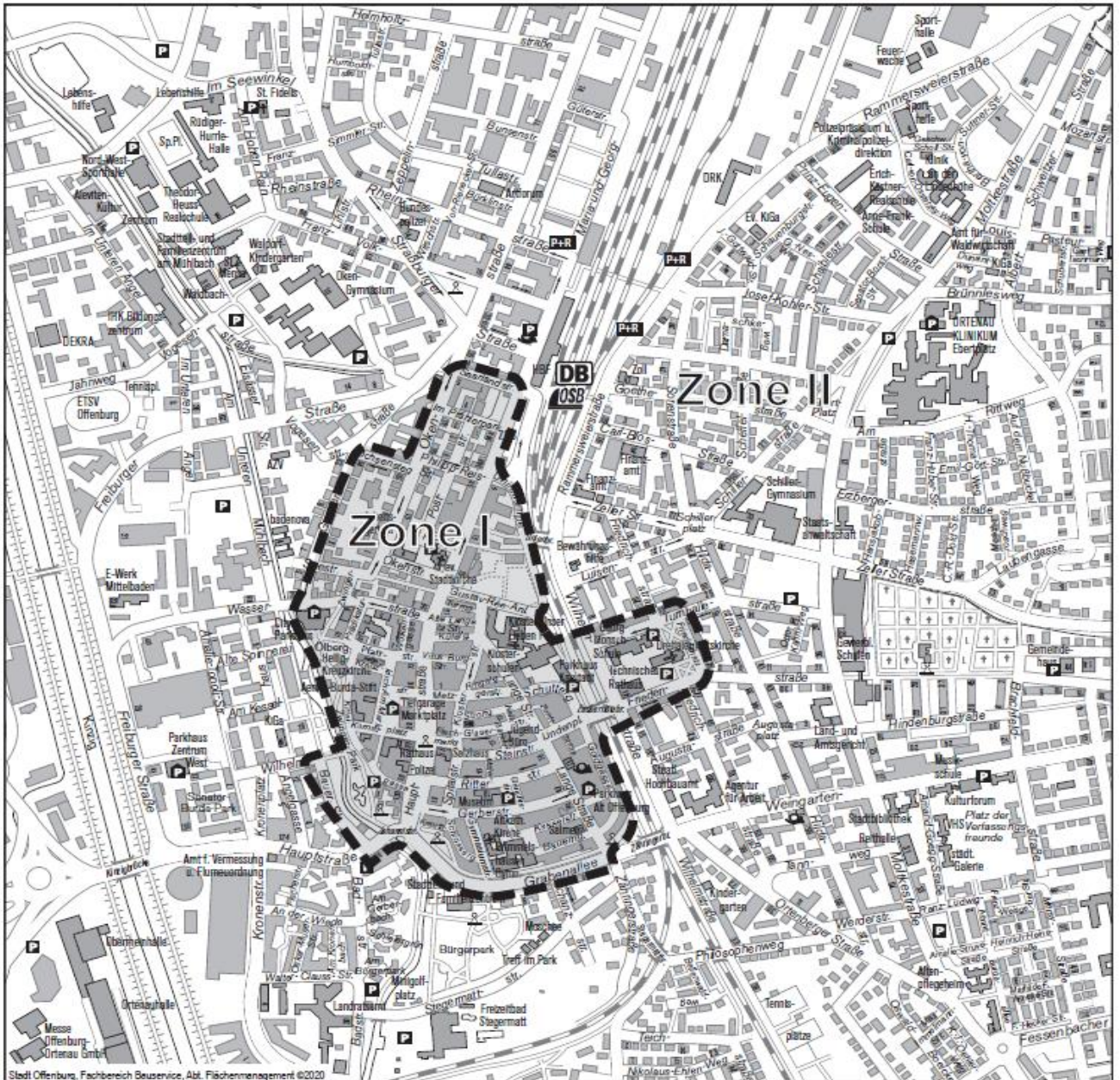
- (3) Die Parkgebührenzone II schließt sich an die Parkgebührenzone I an und umfasst alle übrigen Parkplätze mit Parkuhren bzw. Bereiche an Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Offenburg.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Rechtsverordnung vom 01.01.2002 tritt außer Kraft.

Offenburg, den

.....  
Steffens  
Oberbürgermeister



*Hinweis nach § 4 GemO*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- 3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*